

Satzung

Schützengesellschaft Heidenheim 1450 e.V.

Vorwort:

In der Schützengesellschaft Heidenheim sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Heidenheim 1450 e.V.“.
Er ist als Rechtsnachfolger der im Jahre 1945 infolge der politischen Ereignisse aufgelösten, schon über 500 Jahre bestehenden Schützengesellschaft Heidenheim zu betrachten.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz und ist gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. (WSV) und damit auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB), deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich anerkennen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen und ethnischen Gesichtspunkten der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder zu dienen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsportes als Breiten- und Leistungssport sowie die Förderung der Jugend.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und des Württ. Schützenverbandes,
 - b) Förderung talentierter Schützen, Jugend und Vereinsmitarbeiter,
 - c) Bau bzw. Unterhaltung von vereinseigenen Schießanlagen,
 - d) Pflege von Tradition und Brauchtum.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist, dass die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.
5. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- * ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
- * außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).
- * Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsbeirats aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Zusammen mit dem Aufnahmeantrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsbeirat, der keiner Begründung

bedarf, ist unanfechtbar.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
4. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Vereinsbeirat kann Ausnahmen zulassen.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
6. Der Verein ehrt Einzelpersonen und Institutionen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds/Ehrenmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds/Ehrenmitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.

Für die Austrittserklärung von Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag genannten Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds/Ehrenmitglieds kann durch den Vereinsbeirat beschlossen werden,
 - bei gröblichem Verstoß gegen die Satzung/Ordnungen des Vereins bzw. des WSV,
 - * bei erheblicher Gefährdung der Vereinsinteressen,
 - * bei Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - * bei Nichtzahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - * bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen das gültige Waffenrecht.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsbeirat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, die über den Ausschluss endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 7 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Generalversammlung festgesetzt.
Durch die Generalversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr ist durch Aushang im Schützenhaus den Mitgliedern zugänglich zu machen.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Bei einem nicht vorhersehbaren, größeren Finanzbedarf oder zur Finanzierung eines Projektes kann die Generalversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen, die das Sechsfache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
Die Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
6. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
7. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und laut Beitragsordnung veranlagt.
Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
8. Mitglieder, die ihrer Wehrpflicht genügen oder Ersatzdienst leisten, sind auf Antrag für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit; ihre Mitgliedschaft ruht.
9. Wenn durch die Generalversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses war.

§ 8 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beiträge gemäß § 7 dieser Satzung sind - mit Ausnahme der Aufnahmegebühr - zum 10. Februar des Jahres fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
Ausnahmen sind durch Beschluss des Vorstands möglich.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. (1) eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschrift o.ä.) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die ordentlichen Mitglieder/Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württ. Landessportbund.

§ 10 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- * die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- * der Vereinsbeirat
- * der Vorstand.

§ 12 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Generalversammlung ist vom Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 1. Schützenmeister durch Brief unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die ordentliche Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des Vereinsbeirats
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 7 der Vereinssatzung
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vereinsbeirats
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
4. Anträge an die Generalversammlung können vom Vorstand, vom Vereinsbeirat und von jedem stimmberechtigten, ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung beim Oberschützenmeister eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, können aber aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses geheim durchgeführt werden.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen – auch für die Änderung des Vereinszwecks - erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Generalversammlungen

1. Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 14 Vereinsbeirat

1. Dem Vereinsbeirat gehören an:
 - * die Mitglieder des Vorstandes
 - * vier Beisitzer z.b.V..
2. Dem Vereinsbeirat obliegt:
 - * die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5
 - * der Entzug der Mitgliedschaft gemäß § 6
 - * die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (ausgenommen Beitragsordnung, die durch die Generalversammlung beschlossen wird),
 - * die Vergabe bzw. Bestellung der Schützenhausbewirtschaftung,
 - * die Bestellung von zweckgebundenen oder zeitlich begrenzten Sonderausschüssen,
 - * die Bestellung der Schießleiter je Waffenart auf Vorschlag des Sportleiters.
3. Der Vereinsbeirat wird mindestens zweimal jährlich durch den Oberschützenmeister oder den 1.Schützenmeister einberufen.
Er muss einberufen werden, wenn vier Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung des Vereinsbeirats entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Sitzungen werden vom Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter geleitet.
Über jede Sitzung des Vereinsbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - * der Oberschützenmeister
 - * der 1.Schützenmeister
 - * der 2.Schützenmeister
 - * der Schatzmeister
 - * der Sportleiter

- * der Technische Leiter
- * der Jugendschützenmeister

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Der Oberschützenmeister ist allein vertretungsberechtigt; von den anderen genannten Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Wahl des Oberschützenmeisters erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

Alle anderen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Vereinsbeirats werden gruppenweise und wechselseitig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In der Wahlperiode I:

- 1. Schützenmeister
- Schatzmeister
- Techn. Leiter
- Beisitzer 1
- Beisitzer 3

In der Wahlperiode II:

- 2. Schützenmeister
- Sportleiter
- Jugendschützenmeister
- Beisitzer 2
- Beisitzer 4

Die Amtsperiode des Vorstandes und der Vereinsbeiratsmitglieder endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl.

4. Wiederwahl ist zulässig.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vereinsbeirat zugewiesen sind.

Der Vorstand überwacht die Beachtung dieser Satzung und die Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Aufgaben; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

7. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen.

8. Der vertretungsbefugte Vorstand bedarf zu allen Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Wert von EURO 10.000,00 übersteigen, der Zustimmung der Generalversammlung. Dies gilt ebenso für Rechtsgeschäfte, in denen der Verein zu wiederkehrenden

Leistungen verpflichtet wird, sofern der Jahreswert der Leistung EURO 10.000,00 übersteigt.

Die Einstellung entsprechender Beträge in den jeweiligen Haushaltsplan (vgl. § 12) bleibt davon unbenommen.

9. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Oberschützenmeister einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vereinsbeirates bedarf.
2. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
2. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist, werden alle Ordnungen vom Vereinsbeirat erlassen.

§ 18. Sonderausschüsse

Die Mitglieder eines vom Vereinsbeirat bestellten Sonderausschusses wählen einen Vorsitzenden, der den Vereinsbeirat über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses unterrichtet.

§ 19 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung von Ehrungen
- d) Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten

Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsbeirat angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Zum Inhalt der Kassenprüfung gehört außerdem die Überprüfung
 - * der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften,
 - * der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften,
 - * der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
 - * der richtigen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben,
 - * des Eingangs der Mitgliedsbeiträge,
 - * der sachgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Kassenprüfer geben der Generalversammlung Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfung.
5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
6. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 21 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen und deren Mitglieder, allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Person aus ihrem Tätigkeitsfeld im Verein weiter.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung

stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
3. Für Schäden oder Verluste, die ein Mitglied dem Verein fahrlässig oder vorsätzlich zufügt, haftet das Mitglied uneingeschränkt und unmittelbar.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - a) der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden darf.
5. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 12. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 17. März 1973.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.